Schulgemeinde Mörschwil
Schulstrasse 10a, 9402 Mörschwil
schulemoerschwil.ch

Schulordnung

Der Schulrat von Mörschwil erlässt gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) vom 13. Januar 1983 und Art. 36 der Gemeindeordnung der Schulgemeinde Mörschwil vom 21. März 2011 folgende Schulordnung:

I. GELTUNGSBEREICH

Geltungsbereich	Art. 1	Diese Schulordnung enthält Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten. Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Struktur Schulleitungen	Art. 2	Die Schule Mörschwil führt: ➢ die Primarschule mit folgenden Abteilungen: Kindergarten, Unter- und Mittelstufe. Sie wird durch eine Schulleitung geführt. ➢ die Jugendmusikschule. Sie wird durch eine Schulleitung geführt. Die Schule wird als integrative Schule geführt.
Ergänzende Angebote	Art. 3	Die Schulgemeinde Mörschwil führt ➢ die Spielgruppe ➢ den Mittagstisch ➢ die Bibliothek ➢ den Schulbus ➢ Freifachangebote Sie fördert und unterstützt ➢ die Elternmitwirkung ➢ die Elternbildung ➢ Tagesstrukturen und schulergänzende Angebote
Regionale oder überregionale Aufgaben	Art. 4	Der Schulrat kann mit anderen Schulträgern oder Organisationen Verträge abschliessen über den Besuch ➢ von Kleinklassen der Primarschule ➢ von Integrationsklassen ➢ von Sonderschulen

schulgemeinde mörschwil

		➢ von Timeoutklassen ➢ der Oberstufe der Primarschule durch Kinder des Ortsteils Ruechen / Friedberg, Tübach
Schulanlagen	Art. 5	Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen im Rahmen des Benutzungsreglements Vereinen, Organisationen und weiteren Interessierten zur Benutzung überlassen. Für die Benutzung gelten das Benutzungsreglement sowie die Tarifbestimmungen.
Infrastruktur	Art. 6	Der Schulrat sorgt für eine zeitgemässe Infrastruktur. Er ist befugt, mit Dritten Leistungsvereinbarungen oder Mietverträge abzuschliessen.

III. SCHULBETRIEB

Stundenplan	Art. 7	Der Schulrat legt nach Vorschlägen der Schulleitung der Primarschule die Unterrichtszeiten fest. Die Blockzeiten gemäss den kantonalen Vorschriften sind einzuhalten. Die Schulleitungen organisieren und koordinieren die Erstellung der Stundenpläne nach den kantonalen Vorschriften. Der Schulrat erlässt die Stundenpläne gemäss Art. 19 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1). Die Schulleitungen erlassen Stundenplanänderungen während des Schuljahres und lassen diese vom Schulrat genehmigen.

Unterrichtsfreie Tage	Art. 8	Der Schulrat kann für besondere Anlässe unterrichtsfreie Tage festsetzen. Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden.
Ferien	Art. 9	Der Schulrat legt die Ferien gemäss Art. 18 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) fest. Der Ferienplan wird veröffentlicht.
Besondere Veranstaltungen	Art. 10	Die Schule veranstaltet für die Schülerinnen und Schüler Schulanlässe und besondere Unterrichtswochen. Die besonderen Veranstaltungen gehören zum obligatorischen Schulunterricht. Besondere Veranstaltungen können sich auch auf öffentliche Ruhetage erstrecken, wobei die Teilnahme an diesen Tagen freiwillig ist. Die Schülerinnen und Schüler sind nach Art. 17bis des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) zum Besuch der obligatorischen Schullager und Exkursionen verpflichtet. Ausnahmen regelt Art. 17bis Abs. 2, Best. b des Volksschulgesetzes (sGS 213.1).
Schulweg	Art. 11	Der Schulweg liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Benutzung von Fahrzeugen auf dem Schulareal wird in der Schulhausordnung geregelt. Die Schule sorgt für den Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg (Reglement über Transporte von Kindern durch die Schulgemeinde). Der Schulrat entscheidet über die Zumutbarkeit.
Bildungsangebote	Art. 12	Die Schule kann für Schülerinnen und Schüler freiwillige Bildungsangebote anbieten.
Kostenbeteiligung	Art. 13	Soweit es das Gesetz zulässt, kann der Schulrat von den Erziehungsberechtigten eine Kostenbeteiligung verlangen: a) für einzelne Unterrichtsbereiche, deren Durchführung einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordern.

		b) für Schulanlässe nach Art. 10 dieser Schulordnung, soweit ihnen Einsparungen erwachsen gemäss Art.17bis des Volksschulgesetzes (sGS 213.1). c) für freiwillige Veranstaltungen und Bildungsangebote nach Art. 12 dieser Schulordnung. Der Schulrat legt die Kostenbeteiligung fest. Er kann die Kostenbeteiligung auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

IV. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Schulhausordnung	Art. 14	Das Verhalten der Schülerinnen und Schüler im Schulhaus und auf dem Schulhausareal wird in der Schulhausordnung geregelt.
Urlaub, Absenzen	Art. 15	Der Schulrat erlässt ein Reglement über Urlaub und Absenzen von Kindergarten- und Schulkindern.

V. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Informationspflicht	Art. 16	Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten über Schulbetrieb und Unterricht.
Lehrperson und Erziehungsberechtigte	Art. 17	Die Lehrpersonen sorgen für die Verbindung zu den Erziehungsberechtigten nach Vorschriften des kantonalen Rechts und den Weisungen des Schulrats und der Schulleitungen.
Zusammenarbeit und Mitwirkungspflicht	Art. 18	Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse oder Eigenheiten des Kindes, soweit dies im Interesse der Entwicklung des Kindes notwendig ist und der Erziehungs- und Bildungsauftrag es erfordert. Die Schule fördert verschiedene Formen der Zusammenarbeit.

		Erziehungsberechtigte unterstehen einer Mitwirkungspflicht gemäss Art. 96bis des Volksschulgesetzes (sGS 213.1).
Unterrichtsbesuch	Art. 19	Erziehungsberechtigte können nach Absprache mit der Lehrperson Unterrichtsstunden besuchen. Die Schulleitungen legen jährlich einen oder mehrere offizielle Besuchstage fest.
Verantwortung für den Schulbesuch	Art. 20	Die Eltern haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten. Bei Vernachlässigung dieser Pflicht werden die Eltern vom Schulrat verwarnt oder gebüsst gemäss Art. 97 des Volkschulgesetzes (sGS 213.1).
Elternmitwirkung	Art. 21	Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternmitwirkung zu bilden. Anliegen werden von Seiten Schulleitungen oder Schulrat geprüft.

VI. Schulleitungen

Aufgaben und Kompetenzen	Art. 22	Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einer Stellenbeschreibung geregelt und im Funktionsdiagramm in folgenden Bereichen festgelegt: a) Allgemeine Aufgaben Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs; Planungen; Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften b) Pädagogische Führung Jahresprogramm; Meinungsbildungsprozess; Unterstützungs- und Fördermassnahmen c) Personalführung Personalmanagement (Rekrutierung, Einsatz, Pensen, Personalentwicklung); Förderung, Beratung und Beurteilung; Teamentwicklung d) Organisatorische Führung Klassenbildung; Klassenzuteilung; Promotionen; Urlaubsgesuche Kinder e) Finanzielle Führung Budgetgrundlagen; Mitteleinsatz f) Bauten und Infrastruktur Mitwirkung bei Planung und Umsetzung g) Information und Kommunikation Elterninformation, Elternkontakte; Öffentlichkeitsarbeit h) Qualitätssicherung und -entwicklung, Evaluation Schulklima; Schul- und Unterrichtsqualität entwickeln

schulgemeinde mörschwil

VII. LEHRPERSONEN UND WEITERE MITARBEITENDE

Lehrpersonenvertretung	Art. 23	An den Sitzungen des Schulrats nimmt eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung mit beratender Stimme teil.
Weitere Funktionen und Aufgaben	Art. 24	Der Schulrat kann Funktionen und Aufgaben, die zur Förderung der Schulqualität beitragen oder kantonalrechtlich vorgeschrieben sind, Lehrpersonen übertragen.
Weiterbildung	Art. 25	Lehrpersonen und andere Mitarbeitende bilden sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiter.
Intensivweiterbildung	Art. 26	Der Schulrat entscheidet über die Intensivweiterbildung von Lehrpersonen im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.
Urlaub und Absenzen	Art. 27	Der Schulrat regelt die Urlaube und Absenzen von Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden in einem Reglement über Urlaub und Absenzen von Mitarbeitenden.

VIII. SCHULRAT

Aufgaben und Kompetenzen	Art. 28	Die Aufgaben und Kompetenzen des Schulrats als oberstes Verwaltungsorgan der Schule ergeben sich aus der Gesetzgebung über das Schulwesen, dem Gemeindegesetz (sGS 151.2) und der Schulgemeindeordnung.
Geschäftsreglement	Art. 29	Der Schulrat gibt sich ein Geschäftsreglement.
Schulratspräsidium	Art. 30	Das Schulratspräsidium führt bei den Verhandlungen des Schulrats den Vorsitz. Das Schulratspräsidium leitet und koordiniert die Tätigkeit der Schule. Es setzt die Strategie des Schulrats zusammen mit den Schulleitungen operativ um. Das Präsidium führt die Schule in personellen, organisatorischen, sozialen und pädagogischen Bereichen. Es besitzt Weisungsbefugnisse und Entscheidungskompetenzen im Rahmen der kantonalen Vorschriften, der Gemeindeordnung sowie der vom Schulrat erlassenen Weisungen, Richtlinien, Reglemente und Beschlüsse.
Kommissionen	Art. 31	Kommissionen bereiten Entscheidungen und Verfügungen zu Handen des Schulrats vor.

		Die Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Kommissionen richten sich nach den entsprechenden Pflichtenheften.
Schulverwaltung	Art. 32	Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der Schule, schulischen Einrichtungen und schulischen Dienste gehörenden Aufgaben, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist. Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeitenden der Schulverwaltung werden durch Stellenbeschreibungen geregelt.

IX. VERWALTUNGSVERFAHREN UND RECHTSPFLEGE

Grundsatz	Art. 33	Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) und Art. 125ff. des Volksschulgesetzes (sGS 213.1)
Verfügungen der Schulleitungen	Art. 34	Verfügungen der Schulleitungen können mit Rekurs innert 14 Tagen beim Schulrat angefochten werden.
Verfügungen des Schulrats	Art. 35	Verfügungen und Entscheide des Schulrats können mit Rekurs innert 14 Tagen bei der entsprechenden Rekursstelle gemäss Art. 129 und Art. 130 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) angefochten werden.

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 36	Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Schulordnung wird die Schulordnung vom 16. März 2004 aufgehoben.
Vollzugsbeginn	Art. 37	Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie wird ab 01. August 2019 angewendet.

Vom Schulrat erlassen am:
Mörschwil, 30. April 2019

Schulratspräsident | Ratsschreiberin

Ulrich Illigen | Karin Neuschwander